

# Anlage 1 zu KT-Drucks. Nr. 040/2014

## **8. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 2 und 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV),
- §§ 9 Abs. 1 bis 3 und 10 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Böblingen am **31.03.2014** folgende Satzung **zur 8. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006** beschlossen:

### **§ 1**

In § 6 Abs. 2 wird die neue Ziffer 8a eingefügt:

***„8a. Bodenaushub, der die Zuordnungswerte Z0 oder Z0\* entsprechend der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ vom 14.03.2007 (GABl. 2007, S. 172 ff.) einhält, soweit am einzelnen Anfallort mehr als 700 t (500 m<sup>3</sup>) Bodenaushub anfallen,“***

## § 2

§ 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Selbstanlieferung von Abfällen **gemäß den Ziffern 1, 2, 7, 8, und 10** werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen.“

## § 3

In § 23 Abs. 1 wird nach Satz 1 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

**„Bei den Ziffern 3a, 4a, 5a und 11a werden die Gebühren nach dem Gewicht je angefangener Tonne bemessen.“**

## § 4

In § 23 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und der bisherige Satz 3 zu Satz 4.

## § 5

In § 23 Abs. 1 Satz 4 neu erhalten die Ziffern 3, 4, 5a und 11 folgende Fassungen:

- |                                                 |                              |
|-------------------------------------------------|------------------------------|
| „3. Unbelasteter Bodenaushub (§ 7 Abs. 10)      |                              |
| <b>a) je angefangene Tonne</b>                  | <b>9,30 Euro/Tonne</b>       |
| <b>b) je angefangener Kubikmeter</b>            | 13,00 Euro/m <sup>3</sup> .  |
| 4. Gering belasteter Bodenaushub (§ 7 Abs. 11)  |                              |
| und behandelte Sandfangrückstände (§ 7 Abs. 13) |                              |
| <b>a) je angefangene Tonne</b>                  | <b>11,60 Euro/Tonne</b>      |
| <b>b) je angefangener Kubikmeter</b>            | 16,25 Euro/m <sup>3</sup> .  |
| 5a. Bauschutt (§ 7 Abs. 12a)                    |                              |
| <b>a) je angefangene Tonne</b>                  | <b>55,70 Euro/Tonne</b>      |
| <b>b) je angefangener Kubikmeter</b>            | 78,00 Euro/m <sup>3</sup> .  |
| 11. Wurzelstöcke                                |                              |
| <b>a) je angefangene Tonne</b>                  | <b>9,30 Euro/Tonne</b>       |
| <b>b) je angefangener Kubikmeter</b>            | 13,00 Euro/m <sup>3</sup> .“ |

## § 6

In § 25 wird der neue Abs. 8a eingefügt:

**„(8a) Dritte, die im Auftrag des Landkreises oder mit dessen Einvernehmen Abfallentsorgungsanlagen betreiben, sind verpflichtet, dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen werden über diese Datenerhebung bei Dritten entweder durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Angabe auf dem Gebührenbescheid darüber unterrichtet, welchen Daten bei einem Dritten erhoben werden bzw. erhoben wurden. Für die Mitteilung der Daten werden dem Dritten die ihm für diese Mitteilung entstehenden angemessenen Zusatzkosten auf Nachweis erstattet.“**

## § 7

§ 25 Abs. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(9) Abweichend von Absatz 8 Satz 2 werden die Gebühren nach § 23 Abs. 1 Ziffer 3 **b**, 4 **b**, 5a **b und 11 b** durch den Kauf von Gebührenmarken vor der Anlieferung erhoben.“

## § 8

§ 25 Abs. 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(10) Abweichend von Absatz 8 Satz 2 kann die Gebühr nach § 23 Abs. 1 Ziffer 1, 2, **3 a, 4 a, 5a a und 11 a** bei Anlieferern, die regelmäßig und häufig Abfälle anliefern, auf Antrag durch Sammelgebührenbescheide nachträglich erhoben werden.“

## § 9

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft.

Böblingen, den 31.03.2014

Roland Bernhard  
Landrat